

BR aktiv

BR-aktiv ist ein Info-Blatt unseres Rechtsanwaltsbüros. In loser Folge soll es Betriebsräte über interessante Entscheidungen und Themen informieren, aber auch zur intensiveren Bearbeitung von

Problemfeldern genutzt werden können. Hierbei werden vorrangig Themen dargestellt, die Anregungen für Diskussionen liefern, aber auch Anstöße für die Betriebsratsarbeit geben.

Das Thema heute

Einigungsstellensitzungen: Anwesenheit von zusätzlichen Betriebsratsmitgliedern

Für Betriebsräte von Interesse

Das Bundesarbeitsgericht hat bereits schon früh (Beschluss v. 18.01.1994 - 1 ABR 43/93) festgestellt, dass Einigungsstellensitzungen „parteiöffentlich“ sind. Das bedeutet, dass neben den Beisitzern vom Betriebsrat auch (weitere) Betriebsratsmitglieder als Parteivertreter in die Einigungsstelle entsandt werden können.

Inhalt

Die Funktion der Einigungsstelle ist, einen Konflikt der Betriebsparteien, den sie in freien Verhandlungen nicht haben lösen können, beizulegen. Aus diesem Grunde hat das BAG in der genannten Entscheidung festgestellt, dass die Betriebsparteien neben der Vertretung durch die Beisitzer jeder Seite auch die Möglichkeit haben müssen, ihre unterschiedlichen Auffassungen vor der Einigungsstelle selbst darzulegen. Hierzu das BAG in der oben genannten Entscheidung:

„Die Einigungsstelle soll die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ersetzen. Deshalb ist es nicht nur sinnvoll, sondern notwendig, dass die

Beteiligten vor der Einigungsstelle selbst zu Wort kommen und ihre Positionen darlegen können. Soweit die Einigungsstelle die Einigung der Parteien ersetzt, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Betriebsparteien die Möglichkeit haben, ihre unterschiedlichen Auffassungen zu der Regelungsfrage und Lösungsvorschläge zunächst ungefiltert selber darstellen zu können, damit der unparteiische Vorsitzende sich ein Bild über den Streitstoff und die Lösungsmöglichkeiten machen kann. Das ist von besonderer Bedeutung wenn - wie vorliegend - die von beiden Seiten benannten Beisitzer in der Einigungsstelle betriebsfremd sind. Dementsprechend ist es so gut wie einhellige Meinung, dass die mündliche Verhandlung vor der Einigungsstelle parteiöffentlich ist.“

Bedeutung für die Betriebsratspraxis

Neben den Beisitzern des Betriebsrats in der Einigungsstelle ist auch dem Betriebsrat selbst rechtliches Gehör zu gewähren.

Das BAG hat nicht festgelegt, wie viele Parteivertreter der Betriebsrat in die Einigungsstelle entsenden kann. Jedenfalls ist die Entsendung von zwei Parteivertretern des Betriebsrats unproblematisch.

Die Parteivertreter können sich in der Sitzung selbst zu Wort melden und können an sämtlichen Einigungsstellensitzungen teilnehmen. Erst in der Schlussberatung - d. h. wenn ein Antrag der Einigungsstelle auf Beschlussfassung über die zu regelnde Angelegenheit gestellt wird - müssen die Parteivertreter die Einigungsstelle verlassen, da diese nicht parteiöffentlich ist.

Anmerkung

Von der Parteiöffentlichkeit der Einigungsstellensitzungen sollten Betriebsräte mehr Gebrauch machen, um die Diskussionsbasis in der Einigungsstelle zu verbreitern (und ggf. auch eine bessere Möglichkeit zum Ersatz eines verhinderten Beisitzers zu haben). Auch die Betriebsratsarbeit kann durch die Teilnahme von Parteivertretern an Einigungsstellensitzungen gestärkt werden.